

<p align="center"><b>Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coswig (Anhalt) (Sondernutzungsgebührensatzung)</b></p> <p align="center"><b><u>NEU</u></b></p>	<p align="center"><b>Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Coswig (Anhalt) (Sondernutzungsgebührensatzung)</b></p> <p align="center"><b><u>ALT</u></b></p>												
<p><b><i>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388, 2014 I S. 538) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:</i></b></p>	<table border="1" data-bbox="1108 359 2038 598"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beschlussfassung im Stadtrat</th> <th>Veröffentlichung im Amtsblatt</th> <th>Inkraftsetzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>26.06.2001 COS-BV-36/2001</td> <td>29. KW 19.7.2001</td> <td>20.7.2001</td> </tr> <tr> <td>1.Änderung</td> <td>2.11.2011 COS-BV- 36/2001/1</td> <td>47. KW 24.11.2011</td> <td>1.1.2012</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 50 und 21 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.November 2011 folgende 1.Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:</p>		Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung		26.06.2001 COS-BV-36/2001	29. KW 19.7.2001	20.7.2001	1.Änderung	2.11.2011 COS-BV- 36/2001/1	47. KW 24.11.2011	1.1.2012
	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung										
	26.06.2001 COS-BV-36/2001	29. KW 19.7.2001	20.7.2001										
1.Änderung	2.11.2011 COS-BV- 36/2001/1	47. KW 24.11.2011	1.1.2012										
<p align="center"><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden, soweit die Stadt Coswig (Anhalt) Baulastträger ist, Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden, soweit die Stadt Coswig (Anhalt) Baulastträger ist, Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.</p>												
<p align="center"><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p><b>(1)</b> Sondernutzungsgebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif für jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Straße erhoben.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Gebührenpflicht</b></p> <p><b>(1)</b> Sondernutzungsgebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif vom 2. November 2011 für jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen</p>												

<p><b>Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Coswig (Anhalt) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.</b></p> <p>(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche gelten alle nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 StrG LSA definierten Straßenteile.</p> <p>(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich (<b>Kalendertag</b>) bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.</p> <p>(6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und</li> <li>2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.</li> </ol>	<p>Straße erhoben.</p> <p>(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.</p> <p>(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche gelten alle nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 StrG LSA definierten Straßenteile.</p> <p>(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.</p> <p>(6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und</li> <li>2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p><b>(1) Gebührenschuldner sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der Antragsteller,</b></li> <li>2. <b>der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,</b></li> <li>3. <b>derjenige, der die Sondernutzung ausübt.</b></li> </ol> <p><b>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b></p>

<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und für deren Dauer;</li> <li>b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer;</li> </ol> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und für deren Dauer;</li> <li>b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung und für deren Dauer;</li> </ol> <p>(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenerstattung <i>und</i> Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.</p> <p>(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Antragsteller aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.</p> <p><b>(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse (keine Sondernutzung in Verbindung mit wirtschaftlichen Interessen) besteht oder sie gemeinnützigen Zwecken dient. <i>Dies gilt ebenfalls für Sondernutzungsgebühren bei Veranstaltungen, an denen die Stadt ein besonderes Interesse hat bzw. Mitveranstalter ist.</i></b></p> <p>(4) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Einziehung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(5) § 3 Sondernutzungssatzung bleibt von einer Gebührenbefreiung unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.</p> <p>(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Antragsteller aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b><i>Sprachliche Gleichstellung</i></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung</b></p>

<p><b>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse (keine Sondernutzung in Verbindung mit wirtschaftlichen Interessen) besteht oder sie gemeinnützigen Zwecken dient.</li> <li>(2) Die Befreiung von Sondernutzungsgebühren ist bei Veranstaltungen zu prüfen, an denen die Stadt ein besonderes Interesse hat bzw. Mitveranstalter ist. Vom Veranstalter ist die Abrechnung zur Veranstaltung vorzulegen.</li> <li>(3) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Einziehung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.</li> <li>(4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 und 2 schließt die Notwendigkeit einer Antragstellung gemäß § 3 Sondernutzungssatzung nicht aus.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom <b>26.06.2001, Beschluss-Nr. COS-BV-36/2001, tritt gemeinsam mit der 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 02.11.2011, Beschluss-Nr. COS-BV-36/2001/1, außer Kraft.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 08.06.1995, Beschluss-Nr. BV 126/94 tritt außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage <b>nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>
<p>Coswig (Anhalt), den 08.10.2015</p> <p>Berlin Bürgermeisterin (Siegel)</p>	<p>Coswig (Anhalt), den 02.11.2011</p> <p>Berlin Bürgermeisterin (Siegel)</p>